

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

39. Sitzung, 01.04.1873

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neununddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 1. April 1873. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Zweite Lesung des Entwurfs eines Markgesetzes. (Anl. 164.)
 2. Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts und in Strassachen. (Anlagen 235 und 246.)
 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. einen Nachtragsetat zur Staatsgutscapitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für 1873/75.
 4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. das neue Gymnasialgebäude zu Oldenburg.
 5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen der Volksschullehrer Böckmann, Alpers, Johanning und Winters und über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums in Betreff der definitiven Dienstjahre des Lehrers Meyer zu Harriewurp. (Anl. 139.)
 6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition des Lehrers Mayer zu Hoppstädten im Fürstenthum Birkenfeld.
 7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition der Gemeinderäthe zu Altenhunteorf und Bardenfleth um Abänderung einiger Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.
 8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung zum §. 53 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck, zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluth vom 13. November v. J. verursachten Beschädigungen an Bauwerken, Wegen ic.
 9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die selbständigen Anträge der Abg. Müller, Propping und Borgmann, betr. Zuschüsse des Staats zu Chausseebauten.
 10. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Kirchenraths ic. zu Yakens-Hooffiel, betr. die Zuziehung von Angehörigen anderer Confessionen zur kirchlichen Baulast ic.
 11. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen des Stadtmagistrats zu Fever, und der Gemeinderäthe zu Neuende, Sande und Schortens, betr. die Verlegung der Chaussee, welche vom sog. Kolk nach Sanderbusch führt, event. Einstellung der Sandzüge.

Vorsitzender: Präsident Graepel, zeitweilig Vicepräsident Ahlhorn.

Am Ministertisch: Staatsminister von Rössing, Geh. Oberregierungsath Hofmeister, Ministerialrath Jansen, Oekonomierath Rüber, Ministerialassessor Wesche.

Das Protokoll der vorigen Sitzung, welches vom Schriftführer Propping verlesen wird, wird genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. Publication des Gesetzes wegen Beseitigung des Handels mit Negerclaven.

(Ad acta.)

2. Eingabe des H. Timme zum Grünenhof bei Friesoythe zu der Petition desselben, betr. die Anlage von Fußwegen an den Hauptwegen des Amts Friesoythe.

(Ad acta, da die gedachte Petition bereits erledigt ist.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

- I. Zweite Lesung des Entwurfs eines Markgesetzes.

(Anl. 161.)

Zum Art. 5 ist vom Ausschuss der Antrag No. 1 gestellt:

der Landtag wolle im Art. 5 den §. 2 des Entwurfs wiederherstellen und demselben folgenden Zusatz geben:

„Diese Ausscheidung hat in zweckmäßiger Weise zu erfolgen, ohne das Interesse der Markgenossen bezüglich der ihnen verbleibenden Markflächen wesentlich zu verletzen.“

Berichterstatter Abg. **Bünnemeyer**: Dieser Antrag sowohl, als auch der folgende seien im Einverständnis mit der Großherzoglichen Staatsregierung gestellt, dieselben bezweckten nur eine präcisere Fassung. Er empfehle beide Anträge zur Annahme.

Der Antrag No. 1 wird angenommen.

Zum Art. 7 beantragt der Ausschuss:

No 2:

der Landtag wolle die beschlossene Fassung des §. 2 des Art. 7 — Antrag 12 — dahin ergänzen: daß zwischen den Worten „Alle“ und „aus“ einzuschließen sei: „auf diese Weise“, sowie, daß zwischen den Worten: „erforderlich sind“ und „zu“ einzuschließen sei: „zur Erwerbung von Grundstücken behufs Förderung der Colonisation und“.

Abg. **Borgmann**: Er möchte glauben, daß es zweckmäßig sei, daß vom Ministertisch eine Erklärung über die Verwendung des aus dem Verkauf zur Förderung der Colonisation erworbener Grundstücke erzielten Erlöses zu Protokoll gegeben würde.

Reg.-Com. Ministerialrath **Jansen**: Er trage kein Bedenken, Namens der Staatsregierung zu erklären, daß es in der Absicht liege, auch in dem Falle, wenn zur Förderung der Colonisation erworbene Grundstücke wieder zum Verkauf gelangen sollten, die dafür erzielten Erlöse für die im §. 2 Abs. 2 bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Hierauf wird der Antrag No. 2 angenommen.

Der ganze Gesetzentwurf, wie er aus erster und zweiter Lesung hervorgegangen ist, wird angenommen.

- II. Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung

des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen. (Anl. 235 und 246.)

Präsident: Die Beschlüsse der ersten Lesung seien durch den Gesamtvorstand zusammengestellt. Einige Umstellungen bezüglich der Anordnung in dem Gesetzentwurf seien noch vorzunehmen, und schlage er vor, der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß diese Umstellungen von dem Vorstande vorgenommen würden.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Die Staatsregierung beantragt:

zu Ziff. 71 unter e. die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Reg.-Com. Ministerialassessor **Wesche**: Er müsse dem Landtag die ursprüngliche Regierungsvorlage nochmals dringend zur Annahme empfehlen, da sonst der eigentliche Zweck des Gesetzes verfehlt werde. Landtag und Staatsregierung seien doch darin vollkommen einig, daß es darauf ankomme, das Einkommen der Anwälte angemessen zu erhöhen. Die Staatsregierung habe sich bei ihrer Vorlage im Wesentlichen den Anträgen der Anwaltskammer angeschlossen, da sie dieselben nicht unbillig habe finden können. Nur zu Ziff. 71 sub b. habe das dringende Bedürfnis vorgelegen, eine unerträgliche Ungleichheit zu beseitigen, da sich in der Auslegung dieser Bestimmung eine andere Praxis bei den Obergerichten in Barel und Oldenburg gebildet hätte, als bei dem Obergericht Bechta herrsche. Die Anwaltskammer sei auch über diesen Punkt befragt worden, habe aber gegen die beabsichtigte Aenderung protestirt. Die Staatsregierung habe trotzdem nicht geglaubt, die Abänderung aufgeben zu können, habe sich aber veranlaßt gesehen, in einer anderen Position einen Ersatz für den Ausfall zu schaffen. Wenn aber zu Ziff. 71 e. der Beschluß erster Lesung wiederholt werde, so werde dadurch jener Ersatz wieder paralysirt, und er sei der festen Ueberzeugung, daß die Anwälte in Oldenburg und Barel lieber die frühere Tare beibehalten würden, wenn diese Position nicht nach der Regierungsvorlage angenommen würde. Die Staatsregierung sei dann in der Lage, in Erwägung zu ziehen, ob es im Interesse der Anwälte sei, das Gesetz mit der in erster Lesung beschlossenen Aenderung überhaupt zu publiciren. Für die Arrha in der Beweisinstanz sei bis jetzt immer nur ein fester Satz bestimmt gewesen, und sähe er nicht ein, weshalb hier in Einem Punkte das Princip verlassen werden sollte, welches dem ganzen Gebührengesetze zu Grunde liege. Die Arrha für das Hauptverfahren balancire ja auch nicht zwischen Minimal- und Maximalsätzen, und bei Terminen, Schriften, Schlußverhandlungen, welche doch auch die Zeit und die Arbeitskraft der Anwälte sehr verschieden in Anspruch nähmen, sei ebenfalls eine gleiche Arrha ohne Rücksicht auf die Schwierigkeit des Falles bestimmt.

Abg. **Schomann**: Die Frage bezüglich der Arrha

im Concursverfahren anlangend, so habe er die Bestimmung Ziff. 71 sub b. als eine authentische Interpretation aufgefaßt. Was die Bestimmung sub c. betreffe, um die es sich hier handle, so gehe aus den Motiven der Regierungsvorlage hervor, daß die Arrha in der Beweisinstanz deshalb noch einmal gegeben werden solle, weil das Herbeischaffen der Beweismittel mühevoll und zeitraubend sei. Das treffe aber doch lange nicht für alle Fälle zu, z. B. sei doch die Producirung einer Urkunde eine sehr geringe Mühe. Die Gebühr müsse mit der Arbeit in Einklang stehen. Es thue ihm leid, daß an diesem Punkte möglicherweise das ganze Gesetz scheitern könne, er halte aber seine Ansicht für die richtige.

Reg.-Com. Ministerialassessor **Wesche**: Es sei Thatsache, daß durch die veränderte Fassung der Bestimmung unter Ziff. 71 b. die Gebühren der Oldenburger und Bareler Anwälte in Concursen geschmälert würden, und zwar sehr erheblich geschmälert würden, und es sei für die Casse dieser Anwälte einerlei, ob solches in Folge einer authentischen Interpretation oder durch eine Novelle geschähe. Auf eine Mehreinnahme im Ganzen könne daher nur gerechnet werden, wenn dem Ausfall in der einen Position eine bedeutende Aufbesserung in den anderen Positionen gegenüberstehe. Die Hauptaufbesserung liege nun gerade in der Bestimmung der Ziff. 71 c. Sie dürfe deshalb nicht abgeschwächt werden. Wenn der Herr Abg. Schomann annehme, der Grund der Aenderung dieses Satzes sei nach den Motiven der, daß die jetzige Gebühr mit dem Aufwand an Mühe und Zeit nicht in Verhältniß stehe, so sei das unrichtig. Der Zweck der ganzen Novelle und der Aenderung der Ziff. 71 c. sei die Verbesserung des Einkommens der Anwälte, und nur bei der Wahl der Sätze, an welchen die Aufbesserung vorzunehmen sei, habe man sich gefragt, wo steht gegenwärtig die Gebühr mit der Arbeit in keinem Verhältniß?

Abg. **Schomann**: Er bitte den Herrn Regierungs-Commissair um Aufklärung, ob die Staatsregierung wirklich das ganze Gesetz nicht publiciren würde, wenn ihr Antrag abgelehnt würde.

Abg. **Muffell**: Man sei davon ausgegangen, daß das Einkommen der Anwälte verbessert werden müsse. Wenn die Anwälte wirklich lieber das alte Gesetz, als ein neues mit dieser Bestimmung wollten, so werde er für die Regierungsvorlage stimmen.

Reg.-Com. Ministerialassessor **Wesche**: Wenn der Landtag seinen früheren Beschluß wiederhole, so werde selbstverständlich die Staatsregierung die Sache nochmals ernstlich prüfen, er sei aber der festen Ueberzeugung, daß die Anwaltskammer, wenn ihr das neue Gesetz vorgelegt werde, die Erklärung abgebe, daß sie es unter diesen Umständen lieber sähe, wenn die alte Tare beibehalten würde. Unter solchen Umständen müsse dann selbstverständlich von der Publication

des Gesetzes zum größten Bedauern der Staatsregierung abgesehen werden.

Der Antrag der Staatsregierung wird angenommen, und ist damit die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

Die Staatsregierung hat ferner beantragt:

die Beschlüsse erster Lesung, betr. eine Abänderung der Sätze unter Ziffer 81 und 82 der Tare wieder aufzuheben.

Reg.-Com. Ministerialassessor **Wesche**: Er möchte auch hier dem Landtag anheimgen, von dem früheren Beschlüsse abzustehen. Es werde dadurch nur den tüchtigen Rechnungsstellern, welchen auch die Staatsregierung zu Hülfe kommen wolle, Concurrenz geschaffen. Gerade die beiden ersten Werthclassen könnten eine Erhöhung der Gebühr nicht vertragen. Wenn der Rechnungssteller nichts weiter thue, als einen Zahlungsbefehl oder eine Pfandung zu beantragen, so genüge die alte Tare vollkommen. Würden die Gebühren der Rechnungssteller auch hier erhöht, so würde sich nur die Zahl, nicht die Qualification derselben steigern, und das sei durchaus nicht wünschenswerth.

Abg. **Muffell**: Er könne hier nicht für den Regierungsantrag stimmen. Er habe die Erfahrung gemacht, daß viele Leute, namentlich Auswärtige, sich durch Mandatare vertreten lassen müßten, um größere Kosten zu ersparen. Mandatare seien bei den Amtsgerichten nicht zu entbehren, und müsse man denselben, ebenso wie den Anwälten, gerecht werden. Um tüchtige Rechnungssteller zu bekommen, sei eine Erhöhung der Gebühren durchaus nothwendig, und bitte er deshalb, den Antrag der Staatsregierung abzulehnen.

Der Antrag der Staatsregierung wird abgelehnt.

Hierauf wird der Gesetzentwurf, wie er aus erster und zweiter Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. einen Nachtragsetat zur Staatsguts-capitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für 1873/75. (Anl. 176.)

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Die Vorlage sei schon lange vertheilt, der Ausschuß habe nur gezögert, seinen Bericht zu erstatten, weil das Markengesetz noch nicht fertig gewesen sei. Der Ausschuß beantrage:

der Landtag wolle den Nachtrag zum Voranschlage der Staatsguts-capitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1873/75 mit einer Ausgabe von 20450 \mathcal{M} , dem an Einnahmen ebenfalls 20450 \mathcal{M} gegenüberstehen, mit der Aenderung genehmigen, daß die Staatsregierung ermächtigt wird, zur Anlegung eines Weges von der Colonie Nordermenghausen nach Jade und zur Verlängerung des Abwässerungsgrabens im Ipweger Moor in der Richtung nach Foyerberg, Gelder aus der Staatsguts-capitalien-casse zu verwenden.

Reg.-Com. Dekonomierath **Müder**: Was die beiden speciellen Fälle anlange, so seien zu diesem Zweck der Staats-

regierung bereits Mittel zur Verfügung gestellt. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, so könne die Staatsregierung nur mit dem Antrag einverstanden sein. Die Voranschläge könnten immer nur generell sein.

Jedenfalls sei seitens der Staatsregierung gegen die Fassung des Ausschusantrags nichts zu erinnern, und empfehle er denselben zur Annahme.

Der Ausschusantrag wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzanschlusses, betr. das neue Gymnasialgebäude zu Oldenburg. (Anl. 231.)

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Diese Vorlage sei noch in der letzten Zeit an den Landtag gelangt. Der Ausschuß sei erst gegen die ganze Vorlage gewesen und habe seine Ansicht nur geändert, nachdem er das Lokal besichtigt und gefunden habe, daß die Räumlichkeiten entschieden unzureichend seien. Der Direktor des Gymnasiums habe mitgeteilt, daß das Gebäude die jetzt vorhandenen 250 Schüler kaum fassen könne, zu Ostern seien schon 50 neue Schüler angemeldet. Der Ausschuß sei nicht der Ansicht, daß der in Aussicht genommene Bauplatz geeignet sei, derselbe sei zu niedrig und feucht und müßte wenigstens 4—5 Fuß aufgeföhren werden. Im Ausschuß sei u. A. der Reitplatz beim Landtagsgebäude als nicht ungeeignet in Erwägung gezogen, derselbe sei Staats eigenthum, und brauche alsdann kein Bauplatz käuflich erworben zu werden. Wenn in dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung gesagt sei, aus dem Erlös des Verkaufs des Amtsgerichtsgebäudes solle das jezige Gymnasialgebäude angekauft werden, so sei dies dem Ausschuß nicht ganz klar geworden, da er der Ansicht sei, daß von einem Ankauf des Gebäudes Seitens des Staats nicht die Rede zu sein brauche.

Die Mehrheit des Ausschusses (Ahlhorn, Abels, Müller, Brockhaus, Nathan, Dessen) beantrage:

der Landtag wolle

1. mit dem Neubau eines Gymnasiums zu Oldenburg sich einverstanden erklären,
2. die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, für den Neubau die Schulcapitalien bis zu 57000 \mathfrak{M} zu verwenden, unter der Bedingung, daß eine Dienstwohnung für den Director des Gymnasiums im Gebäude nicht eingerichtet werde;
3. den dringenden Wunsch aussprechen:
 - a) daß das Gymnasialgebäude nicht auf dem dafür in Aussicht genommenen Bauplatze hergestellt, sondern für dasselbe wenn irgend möglich ein anderer Platz, etwa auf dem Reitplatz beim Landtagsgebäude oder in der Nähe des jezigen Gymnasiums an der neu anzulegenden Durchbruchstraße ausgewählt werde,
 - b) daß eine angemessene Erhöhung des Schulgeldes eintrete;

4. seine Zustimmung dazu ertheilen, daß das jezige Amtsgerichtsgebäude verkauft und der Erlös theilweise, soweit erforderlich, zur Einrichtung des jezigen Gymnasialgebäudes für das Amtsgericht und Hypothekenamt verwandt, der Ueberschuß aber in die Staatsgutscapitalienkasse eingezahlt werde;

5. daß die Ausgabeposition S. 89 im Voranschlage des Herzogthums für 1873/75 bis zu 2335 \mathfrak{M} erhöht werde, unter der Bedingung, daß davon die durch etwaige Erhöhung des Schulgeldes erzielten Mehreinnahmen in Abzug gebracht werden und davon nicht mehr zur Ausgabe kommt, als durch die Verwendung der Schulcapitalien an Zinsen verloren geht.

Die Minderheit (Propping, von Hammel und Russell) beantrage:

der Landtag wolle:

1. mit dem Neubau eines Gymnasiums zu Oldenburg sich einverstanden erklären unter den Bedingungen:

- a) daß die Kosten dafür die Summe von 65000 \mathfrak{M} nicht übersteigen und
- b) daß das jährliche Schulgeld für die Gymnasialisten auf 75 bis 80 Mark vom 1. Juli d. J. an erhöht werde;

2. die Staatsregierung ermächtigen, zur Deckung der Kosten bis 65000 \mathfrak{M} die Schulcapitalien und soweit erforderlich den Erlös für das zu verkaufende hiesige Amtsgerichts-Gebäude zu verwenden und den Ueberschuß dieses Erlöses zur Einrichtung des jezigen Gymnasialgebäudes für das Amtsgericht und Hypothekenamt nach Bedarf zu verausgaben;

3. den dringenden Wunsch aussprechen, daß das neue Gymnasial-Gebäude nicht auf dem dafür in Aussicht genommenen Plage, sondern an einer andern Stelle, etwa in der Nähe des jezigen Gymnasiums an der neu anzulegenden Straße oder auf dem Reitplage bei dem Landtagsgebäude erbaut werde;

4. die Ausgabeposition S. 89 im Voranschlage für 1873/75 bis zu 2335 \mathfrak{M} unter der Bedingung erhöhen, daß davon der Betrag der Einnahmen vom erhöhten Schulgelde in Abzug kommt und nicht mehr verausgabt werde, als durch die Verwendung der Schulcapitalien für den Neubau an Zinsen verloren geht.

Der Unterschied zwischen der Majorität und Minorität liege darin, daß erstere keine Dienstwohnung für den Director haben wolle. Die Majorität sei überhaupt nicht geneigt, Dienstwohnungen zu bauen, da dieselben einen sehr großen



Aufwand erforderten. Wenn immer neue öffentliche Gebäude gebaut würden, so müßte bald noch ein Hochbautechniker angestellt werden. Um wie viel das Schulgeld erhöht werden solle, darüber habe die Majorität sich kein Urtheil erlaubt. Der ganze Ausschuß sei darin einstimmig gewesen, daß ein Neubau vorgenommen werden müsse, ein praktisches und solides Gebäude zu erbauen sei, alle Mitglieder des Ausschusses hätten sich entschieden gegen einen Anbau ausgesprochen.

Staatsminister von Mößing: Die Staatsregierung sei sehr angenehm dadurch berührt, daß der Ausschuß den Grundgedanken, daß neu gebaut werden müsse, adoptirt habe. Eine Besichtigung der jetzigen Räumlichkeiten habe die Nothwendigkeit eines Neubaus klarstellen müssen. Wenn am Schluß des Schreibens der Staatsregierung an den Landtag gesagt sei, der Erlös aus dem Verkauf des Amtsgerichtsgebäudes solle zum Ankauf des jetzigen Gymnasialgebäudes verwandt werden, so sei dabei vorausgesetzt, daß das Gebäude zum Schulfond gehöre und demselben reservirt werden müsse. Gehe dasselbe auf den Staat über, so müsse der Fond entschädigt werden. Die Frage, ob das jetzige Gymnasialgebäude zum Schulfond gehöre, sei allerdings zweifelhaft, und müsse die Staatsregierung sich vorbehalten, dem Landtag demnächst eine Vorlage zu machen, welche diese Verhältnisse regele. Was weiter das Schulgeld anlange, so glaube er, daß es im Allgemeinen richtiger sei, keine bestimmte Summe festzusetzen, wenn auch die von der Minorität vorgeschlagene Summe wohl die richtige sein möge. Es sei aber der Staatsregierung natürlich lieber, in dieser Beziehung freie Hand zu haben. Den Bauplatz anlangend, so scheine man davon auszugehen, daß der Platz zu theuer werde könnte. Gegen die andern Plätze sei das Bedenken, daß der Raum zu eng sei, und dies gelte namentlich von dem Platze hinter dem Posthause. Der Landtag könne sich darauf verlassen, daß die Staatsregierung diese Sache auf das Gewissenhafteste prüfen und womöglich den Wünschen des Landtags entsprechen werde.

Großes Gewicht lege er auf die Direktorwohnung. Es sei namentlich in Preußen allgemeiner Verwaltungsgrundsatz, daß der Direktor einer derartigen Anstalt immer eine Dienstwohnung in der Anstalt selbst habe. Es sprächen dafür auch ganz überwiegende Gründe, der Direktor müsse überall gleich eingreifen können, bei plötzlicher Erkrankung eines Lehrers für denselben eintreten u. Man könne dagegen sagen, es müsse dem Direktor zur Pflicht gemacht werden, immer an Ort und Stelle zu sein, praktisch werde das doch niemals ausgeführt werden können. Im Allgemeinen sei er damit einverstanden, daß Dienstwohnungen zu vermeiden seien, hier lägen aber die Verhältnisse anders. Wenn dem Direktor keine Dienstwohnung eingeräumt werde, so müsse das Gehalt desselben erhöht werden. Das höchste Gehalt unseres Direktors bleibe unter dem Maximum vieler Gymnasialdirektoren in Preußen. Wenn aber dem Direktor des hiesigen Gymnasiums eine Wohnung geboten würde, so könne die Stelle

mit den besseren Stellen in Preußen concurriren. Endlich wolle er noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Direktor eine Wohnung in der Anstalt habe, derselbe gewissermaßen selbst Hauswart sei. Es sei dieser Umstand zwar nicht erheblich, aber doch mit zu veranschlagen.

Eine Anstalt, die so in Blüthe stehe, wie das hiesige Gymnasium, sei doch einer Unterstützung wohl würdig. Es hätten sich bis jetzt zu Ostern schon 60 neue Schüler gemeldet, diese bezahlten 1200 M Schulgeld, und wenn dann noch eine Erhöhung des Schulgeldes einträte, so werde die Staatscasse doch nicht übermäßig belastet. Würde in dem Gymnasium eine Direktorwohnung eingerichtet, so bringe das der Staatsregierung eine große Erleichterung in der Besetzung der Stelle.

Abg. Russell: Die Vorlage habe auf ihn keinen günstigen Eindruck gemacht, sie sei unreif an den Landtag gekommen, nicht einmal ein Voranschlag der Kosten sei gemacht, außerdem habe in dem Schreiben gestanden, das Oberschulcollegium sei gegen einen Neubau. Er sei zuerst nicht geneigt gewesen, für die Vorlage zu stimmen, sei aber nach einem Vortrag des hiesigen Gymnasialdirektors und nach Besichtigung des jetzigen Schulgebäudes zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein wirklicher Nothstand vorliege. Auf ihn habe das Gebäude einen sehr trüben Eindruck gemacht, es fehle in demselben an Licht und Luft, und stehe er nicht an zu behaupten, daß er seinen Sohn nicht in solche Räume schicken würde. Es sei doch auch ein Nothstand, wenn Schüler abgewiesen werden müßten, weil kein genügender Raum vorhanden sei. Ein Anbau könne hier nicht helfen, es müsse neu gebaut werden. Den projectirten Platz könne er nicht für geeignet halten, derselbe liege im Sumpf und sei der Nähe der Cäcilien Schule wegen auch in pädagogischer Beziehung nicht angemessen. Die Auswahl des Bauplatzes müsse der Regierung überlassen werden.

Das Schulgeld, wie es jetzt für die Gymnasialisten bezahlt werde, sei ein so geringes, daß eine Erhöhung desselben wohl an der Zeit sei.

Er halte eine Direktorwohnung auch nicht für nothwendig, obgleich von vielen Pädagogen eine solche für sehr wünschenswerth gehalten werde. Wenn in Preußen allgemein Dienstwohnungen gegeben würden, so würden wir uns auch wohl dazu entschließen müssen. Auch dieser Punkt müsse der Staatsregierung überlassen werden, als Bedingung der Bewilligung des Neubaus überhaupt wolle er denselben nicht aufstellen.

Der Gedanke, daß das Amtsgericht in das alte Gebäude verlegt werden solle, sei ihm nicht sehr sympathisch. Er möchte wenigstens dort nicht als Amtsrichter fungiren, und sähe voraus, daß das Amtsgericht nicht dauernd dort seinen Platz finden werde, sondern bald eine neue Vorlage an den Landtag kommen werde.

Die Fonds anlangend, so werde im Resultat schließlich immer dasselbe herauskommen.

Er empfehle den Antrag der Minorität, der das finanzielle Interesse des Staats am besten wahre.

Abg. Propping: Er gehöre zur Minorität und habe die Bedingung, daß das Schulgeld auf 75—80 Mark erhöht werde, mit gestellt, aber nur unter dem Vorbehalt, daß die Staatsregierung sich damit einverstanden erklären würde. Nach den Erklärungen des Herrn Staatsministers sei er zu der Ueberzeugung gekommen, daß es besser sei, der Regierung in dieser Beziehung freie Hand zu lassen, und stelle er deshalb den Verbesserungsantrag:

im Antrage der Minderheit unter 4 b. die Worte: „auf 75 bis 80 Mark“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „angemessen“.

Der Antrag ist unterstützt und kommt mit zur Beratung.

Abg. Hoyer: Wenn der Verbesserungsantrag des Abg. Propping angenommen würde, so betreffe die Differenz lediglich noch die Direktorwohnung. Er würde es praktisch und zweckmäßig finden, wenn die Majorität diese Bedingung fallen ließe. Die Stadt Oldenburg sei sehr weitläufig gebaut, und sei es doch immerhin möglich, daß der Direktor in der Nähe der Schule eine passende Wohnung finden könne und dann vielleicht eine halbe Stunde entfernt wohnen müsse.

Berichterstatter Abg. Ahlhorn: Der Direktor brauche doch nur während der Schulzeit am Plage zu sein. Auch würde der Direktor, wenn er eine Dienstwohnung bekäme, nach unserem Gesetz bis zu 11% seines Gehaltes an Miete zu bezahlen haben, sich finanziell also wohl kaum besser stehen. Der jetzige Direktor habe eine eigene Wohnung, derselbe werde hoffentlich noch recht lange hier bleiben. Ein Hauswart für das Schulgebäude sei doch nicht zu entbehren, da man dem Direktor doch nicht zumuthen könne, das Lokal reinigen, heizen etc. zu lassen.

Wenn die Abg. Hoyer und Propping so sehr für eine Dienstwohnung seien, so müsse er doch fragen, weshalb sie nicht dahin gestrebt hätten, daß in der neuerbauten städtischen Realschule für den Direktor eine Wohnung eingerichtet sei.

Staatsminister von Mößing: Es seien keine haltbaren Gründe gegen eine Direktorwohnung vorgebracht. Im Allgemeinen seien auch nach seiner Ansicht Dienstwohnungen zu vermeiden, hier sprächen aber specielle Gründe dafür. Wenn die Dienstwohnung in oder am Schulgebäude sei, so könne die Disciplin unter den Schülern weit besser gehandhabt werden. Ein zweiter Grund sei der, daß wir nur, wenn wir dem Direktor eine Dienstwohnung bieten könnten, mit den preussischen Stellen concurriren könnten. Er bitte den Antrag der Minorität anzunehmen.

Abg. Hoyer: Er hätte nicht geglaubt, daß ein so praktischer Mann, wie der Abg. Ahlhorn, sich so entschieden gegen eine Direktorwohnung aussprechen könnte. Die Realschule anlangend, so werde es auch jetzt schon sehr bedauert, daß bei dem Neubau nicht auf eine Direktorwohnung Bedacht genommen sei.

Vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters wird die Beratung geschlossen.

Berichterstatter Abg. Ahlhorn: Die ganze Vorlage sei unfertig. Auf die Summe habe der Ausschuß kein Gewicht gelegt, es sei das nur ein Griff, ebenso wie von Seiten der Staatsregierung.

Es ist namentliche Abstimmung beantragt.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. Ruffell (zur Geschäftsordnung): Es handle sich hier um Summen, und müsse deshalb, auch wenn der Antrag der Majorität angenommen würde, noch der Antrag der Minorität zur Abstimmung gebracht werden.

Präsident: Die fragliche Bestimmung käme nur zur Anwendung, wenn es sich um reine Summen handle, was hier aber nicht der Fall sei. Beide Anträge enthielten auch anderweite Bestimmungen, welche von einander abweichend seien, es sei deshalb, wenn der Mehrheitsantrag, den er zunächst zur Abstimmung bringe, angenommen werde, der Minderheitsantrag als abgelehnt anzusehen.

Der Antrag der Majorität wird mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Detken, Stukenborg, Tangen, Windmüller, Ahlhorn, Borgmann, Brockhaus, Bunnemann, Eilks und Huchting.

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten:

Propping, Rüdewusch, Ruffell, Schildt, Schomann, Wilken, Barnstedt, Bünemeyer, von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel und Hoyer.

Die Abgeordneten Strodthoff, Wulff und Abels sind beurlaubt.

Der Antrag der Minorität und der Verbesserungsantrag des Abg. Propping, sowie der Antrag der Staatsregierung sind hiermit erledigt.

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen der Volksschullehrer Böckmann, Alpers, Johanning und Winters und über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums in Betreff der definitiven Dienstjahre des Lehrers Meyer zu Harrierwurp. (Anlage 139.)

Der Ausschuß hat folgende Anträge gestellt:

N^o 1:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß den definitiven Dienstjahren des Lehrers C. A.



F. Meyer zu Harrierwarp 3 Jahre von der im Hannoverischen Schuldienste zugebrachten Dienstzeit hinzugerechnet und darnach die Bewilligung von Alterszulagen und folgerweise demnächst bei einer etwaigen Pensionirung die Dienstzeit des Meyer berechnet werde.

N^o 2:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Petitionen des Lehrers B. Böckmann zu Mühlen und des Lehrers Alpers zu Vienen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werden, ferner, daß die Staatsregierung in diesen beiden Fällen speciell, sonst aber generell, ermächtigt werde, in den Fällen, wo sie es für angemessen erachtet und es ohne Belastung der Schulacht geschehen kann, Lehrern die im Auslande zugebrachten Dienstjahre ganz oder theilweise als definitive anzurechnen, darnach die Bewilligung von Alterszulagen zu bemessen und später auch bei einer etwaigen Pensionirung solche mit in Berechnung zu ziehen.

N^o 3:

der Landtag wolle die Petition des Lehrers Johanning zu Bakum der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben, dieselbe aber zugleich ermächtigen, dem Lehrer Johanning einige von den Dienstjahren, die derselbe zur Aushilfe bei seinem weiland Vater im Schuldienste und später als selbständiger Lehrer in der Oberklasse der Schule zu Bakum zugebracht hat, bei einer etwaigen Pensionirung mit in Anrechnung zu bringen.

N^o 4:

der Landtag wolle über die Petition des pensionirten Lehrers Winters, jetzt in Deichshausen, Gemeinde Altenesch, betr. Erhöhung seiner Pension, zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Antrag N^o 1 entspreche dem von der Staatsregierung in dem Schreiben vom 10. Januar d. J. gestellten Antrag. Die im Antrag N^o 2 genannten Lehrer befänden sich in einer ähnlichen Lage wie Meyer. Der Ausschuss habe geglaubt, daß es gerechtfertigt sei, die Staatsregierung zu ermächtigen, Lehrern die im Auslande zugebrachte Dienstzeit ganz oder theilweise als definitive anzurechnen, und deshalb den Antrag N^o 2, wie geschehen, formulirt. Auch die Petition des Lehrers Johanning habe der Ausschuss zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen zu müssen geglaubt, nicht dagegen die Petition des Lehrers Winters um Erhöhung seiner Pension. Derselbe beziehe eine Pension von 302 \mathcal{F} und sei s. Z. nach dem günstigsten Gesetz pensionirt.

Der Antrag N^o 1 wird angenommen.

Reg.-Com. Ministerialassessor **Wesche**: Er möchte an den Herrn Berichterstatter die Frage richten, ob der Antrag

N^o 2 so gemeint sei, daß auch in den beiden speciellen Fällen noch eine Prüfung stattfinden solle.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuss sei davon ausgegangen, daß in diesen beiden speciellen Fällen eine Prüfung nicht nöthig sei, wenigstens bei Böckmann nicht. Wie viel Dienstjahre die Staatsregierung den Petenten anrechnen wolle, sei ihr überlassen.

Der Antrag N^o 2 wird angenommen.

Reg.-Com. Ministerialassessor **Wesche**: Wenn er nicht sehr irre, so sei in Beziehung auf Johanning in Folge einer Petition desselben Petenten an den Landtag schon bestimmt, daß diejenigen Dienstjahre, welche bei den Alterszulagen in Anrechnung gebracht seien, auch bei einer etwaigen Pensionirung angerechnet werden sollten.

Der Antrag N^o 3 wird angenommen, desgleichen der Antrag N^o 4.

VI. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition des Lehrers Mayer zu Hoppstädten im Fürstenthum Birkenfeld.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Petent habe schon früher in Gemeinschaft mit anderen Lehrern an den Landtag petitionirt. Damals sei der Landtag über die Petition zur Tagesordnung übergegangen. Das Schulgesetz sei noch ganz neu und eine Aenderung desselben unzulässig. Der Ausschuss beantrage:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Dieser Antrag wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition der Gemeinderäthe zu Altenhutorf und Vardenfleth um Abänderung einiger Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Die Petenten behaupteten, das Ablösungsgesetz von 1851 habe große Mängel. Viele Köter in den Gemeinden Altenhutorf und Vardenfleth hätten das Recht, ihre Gänse und Schweine auf fremden Grund und Boden zu treiben, dahingegen seien sie verpflichtet, den Landeigenthümern bestimmte Dienste gegen Taglohn zu leisten. Die Ablösungssumme dieses Tristrechts sei so hoch bemessen, daß das ganze Land dadurch aufgewogen würde. Der Ausschuss habe geglaubt, speciell auf die Sache nicht eingehen zu sollen, stelle aber den Antrag:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Dieser Antrag wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung zum S. 53 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluth vom 13. November v. J. verursachten Beschädigungen an Bauwerken, Wegen etc.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Der Landtag habe schon im vorigen Jahre 9000 \mathcal{F} zur Wiederherstellung der

durch die Sturmfluth verursachten Beschädigungen bewilligt. Die Staatsregierung habe die Sache nachher noch einmal untersuchen lassen durch den Baurath Irmingier aus Schleswig, und dieser habe erklärt, daß die Steinbank anders construirt werden müsse. Wesentlich deßhalb sei eine Mehrforderung von 4200 R nothwendig geworden und von der Staatsregierung beantragt. Der Ausschuss habe kein Bedenken getragen, diesem Antrag zu willfahren, und stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle sich zustimmend erklären, daß zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluth am 13. November v. J. verursachten Beschädigungen an Bauwerken, Wegen *ic.* nachträglich ferner die Summe von 4200 R bewilligt und dem §. 53 der Ausgaben des Voranschlags für das Fürstenthum Lübeck hinzugesetzt werde, und daß die Staatsregierung diese Summe durch eine aufzunehmende Anleihe decke, falls nicht durch Ersparungen an den veranschlagten Ausgaben und durch Vermehrung der Einnahmen das entstehende Deficit des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben sollte ausgeglichen werden.

Er empfehle diesen Antrag und spreche bei dieser Gelegenheit der Staatsregierung seinen Dank aus für das umsichtige und rasche Vorgehen in dieser Angelegenheit, bei welcher entschieden Gefahr im Verzuge gewesen sei.

Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath **Hofmeister**: Es sei nicht allein die Steinbank, welche eine Vermehrung der Kosten veranlasse, sondern auch die Wiederherstellung der Durchbrüche *ic.* Er könne den Antrag nur dringend empfehlen, da auch die hiesige Weg- und Wasserbaudirection der Ansicht sei, daß die Steindecke, wenn sie ähnlichen Sturmfluthen widerstehen solle, so construirt werden müsse, wie es vom Baurath Irmingier vorgeschlagen sei.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die selbständigen Anträge der Abgeordneten Müller, Propping und Borgmann, betr. Zuschüsse des Staats zu Chausseebauten.

Der Abg. **Ahlhorn** stellt den Antrag:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, zur Gemeinde-Chaussee in der Gemeinde Stollhamm zu der verlängerten Linie 40% bis zu 10,000 R zu verwenden, wenn der Amtsrath ebenfalls 40% verwendet und die Gemeinde ebenfalls 20% aufwendet.

Berichterstatter Abg. **Mussell**: Der Ausschuss beantrage:

1. der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ermächtigen, den Gemeinden, welche in dieser Finanzperiode Gemeinde-Chausseen bauen und für die

im Voranschlage eine Beihilfe aus der Staatscasse nicht in Aussicht genommen worden ist, aus den etwaigen Cassen-Ueberschüssen angemessene Zuschüsse bis zu 40 Procent der Anlagekosten bewilligen zu können,

2. der Landtag wolle durch diesen Beschluß die Anträge der Abgeordneten Borgmann, Müller und Propping für erledigt erachten.

Der Ausschuss habe die Sache genereller aufgefaßt und und deßhalb einen generellen Antrag gestellt. Den Antrag des Abg. **Ahlhorn** anlangend, so möge ein Zuschuß für die Stollhammer Chaussee im Interesse der Staatsländereien sein. Er sei nicht in der Lage, die Sache zu übersehen, sei aber doch der Ansicht, daß für die Marschdistricte schon sehr viel geschehen sei und daß zunächst für die Gemeinden zu sorgen sei, für welche in dieser Finanzperiode kein Staatszuschuß in Aussicht genommen sei. Dem Antrage auf einen Zuschuß von 50%, wie er vom Abg. **Borgmann** gestellt sei, habe der Ausschuss geglaubt, nicht nachgeben zu sollen, weil ohne besondere Gründe über die sonst bewilligten 40% nicht hinausgegangen werden müsse.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Steche**: Der erweiterte Antrag sei gewiß sachgemäß und werde dem entsprechen, was die Antragsteller bezweckt hätten.

Abg. **Ahlhorn**: Die Staatsgrodten im Amte Stollhamm hätten offenbar großen Vortheil durch die Anlage der Chaussee und habe er deßhalb seinen Antrag gestellt.

Abg. **Tanzen**: Die Chaussee diene unzweifelhaft dem Interesse des Staats, da, wenn dieselbe gebaut würde, die Staatsländereien, welche 1100 Jück groß seien, einen weit höheren Ertrag bringen würden. Er bitte die Bedingung, daß der Amtsrath 40% aufwenden solle, fallen zu lassen. Die Chaussee werde gebaut werden, wenn der Staat 40% Zuschuß gebe, da Privatleute in Jffens sich erboten hätten, 13000 R herzugeben. Der Dekonomierath **Rüder**, der leider nicht anwesend sei, habe die Unterhandlungen mit den Leuten geleitet.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei damit einverstanden, daß die Bedingung wegfalle, ziehe seinen Antrag zurück und beantrage nunmehr:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, für die Gemeinde-Chaussee in der Gemeinde Stollhamm zu der verlängerten Linie 40% der Anlagekosten in der nächsten Finanzperiode aus der Landes-casse zu verwenden.

Abg. **Tanzen**: Er sei mit diesem modificirten Antrage einverstanden. Bei dem ausgedehnten Chausseeneze, welches im Amte Stollhamm gebaut werden solle, werde diese Chaussee doch so wie so nicht an die Reihe kommen in dieser Finanzperiode.

Berichte. XVII. Landtag.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Durch den Antrag des Abg. **Ahlhorn** werde dem nächsten Landtage vorgegriffen. Er könne sich trotzdem dem Antrage anschließen, wenn derselbe den Zusatz erhalte: „wenn es im Interesse des Staatsguts geboten ist“. Er glaube übrigens man könne die Sache bis zum nächsten Landtage ruhen lassen, weil praktischer Gebrauch in dieser Finanzperiode doch nicht von der Ermächtigung gemacht werden würde. Er stelle den Antrag:

dem obigen Antrage nachzufügen:

„wenn es durch das Interesse des Staatsgutes geboten ist.“

Abg. **Ahlhorn**: Ihm sei gesagt, daß für die verlängerte Strecke zusammen 13000 R von Privatleuten gezeichnet seien. Wenn das Project nicht bald zu Stande käme, würden sich viele von den Leuten, die gezeichnet hätten, zurückziehen. Wenn sein Antrag angenommen würde, könne schon mit dem Bau begonnen werden. Von dem Dekonomierath **Rüder** habe er gehört, daß das Staatsgut bei dem Bau dieser Chausseestrecke im höchsten Grade interessiert sei und könne er deshalb den Verbesserungsantrag des Abg. **Russell** acceptiren.

Reg.-Com. Geh. Oberregierungsath **Hofmeister**: Der jetzige Weg zu den Staatsländereien sei einer der schlechtesten im ganzen Amte Stollhamm, theils weil er sehr stark zur Abfuhr von Früchten und Andel benutzt werde, anderntheils liege der Grund aber auch in der ungünstigen Bodenbeschaffenheit. Wenn vorhin gesagt sei, die Staatsländereien dort seien 1100 Jücker groß, so müsse er das dahin berichtigen, daß der ganze Augustzoden nur 900 Katasterjücker enthalte, immerhin aber ein großes Stück Landes, welches wohl zu berücksichtigen sei.

Abg. **Tanzen**: Er bitte zu beachten, daß, wenn dieser Staatszuschuß nicht bewilligt werde, sich die Gemeinde zu dem Bau der andern Chaussee entschließen würde und dadurch die hier in Frage stehende Strecke vollständig ausgeschlossen würde.

Der Verbesserungsantrag des Abg. **Russell** wird angenommen.

Desgleichen der Antrag des Abg. **Ahlhorn** mit der beschlossenen Aenderung.

Hierauf werden die Ausschusshanträge angenommen und sind damit die selbständigen Anträge der Abgeordneten **Borgmann**, **Propping** und **Müller** erledigt.

Vizepräsident **Ahlhorn** übernimmt den Vorsitz.

10. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Kirchenraths ic. zu Pakens-Hoofsiel, betr. die Zuziehung von Angehörigen anderer Confessionen zur kirchlichen Baulast mit Bezug auf die Verordnung vom 14. Januar 1851 §. 10 und auf das Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche vom 31. Januar 1865 Art. 4 Ziff. 3.

Berichterstatter Abg. **Bünnemeyer**: Die Petition habe im Vorzimmer ausgelegen und werde den Abgeordneten bekannt sein. Die Petenten stellten vor, daß die Lasten früher Reallasten gewesen seien, jetzt habe man sie in Personallasten verwandelt. Dadurch sei die Existenz mancher evangelischen Gemeinden gefährdet, und gehe der Wunsch der Petenten dahin, der frühere Zustand möchte wieder hergestellt werden, und wolle der Landtag auf eine gesetzliche Abänderung hinwirken. Der Ausschuß habe diesem Wunsche nicht entsprechen zu können geglaubt und stelle den Antrag:

der Landtag wolle in Erwägung:

a) daß die Verordnung vom 14. Januar 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften zur Ausführung der Artikel 73, 75, 76, 77 und 79 des StGG. erlassen ist und zwar vor Revision des StGG. und seither von keinem Landtage beanstandet worden ist;

b) daß diese Verordnung dem StGG. gemäß im §. 10 bestimmt:

daß zur Tragung kirchlicher Genossenschafts-abgaben — Umlagen — die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen einer andern Confession nicht zugezogen werden können,

daß diese Bestimmung im Artikel 4 Ziff. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 1865, betr. Ausbringung der kirchlichen Lasten, in den einzelnen evangelischen Gemeinden Ausdruck gefunden hat, indem daselbst bestimmt worden,

daß zu den über den Grundbesitz zu vertheilenden Kirchenlasten die Immobilien anderer Confessionsgenossen der Besteuerung entzogen sein sollen;

c) daß dieses Gesetz für evangelische Kirchengemeinden, daher auch für Pakens-Hoofsiel, unzweifelhaft volle Rechtsgültigkeit hat und im Principe mit dem StGG. übereinstimmt, auch dieses Princip in der Verordnung vom 14. Januar 1851 Anerkennung findet, endlich

d) daß der Ausschuß das Princip, wornach Niemand zu einer andern kirchlichen Genossenschaft zu zahlen verpflichtet ist als zu derjenigen, welcher er angehört, für gerechtfertigt hält, —

beschließen, über die Petition zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Graepel**: Es sei eine sehr schwierige Frage und bedaure er, daß es dem Petitionsausschusse nicht möglich gewesen sei, eher Bericht zu erstatten. Jetzt, wo der Land-

tag zu Ende gehe, könne der Gegenstand nicht mehr mit der Gründlichkeit berathen werden, wie er es verdiene. Es sei bekannt, daß die Beitragspflicht zu den Kirchenlasten, wie sie sich nach unserer neueren Gesetzgebung gestaltet habe, sehr bestritten sei, insofern es sich nämlich frage, ob nach den geltenden Bestimmungen die Steuerpflicht nur denen obliege, welche persönlich Mitglieder der betreffenden Gemeinden seien, oder in wie weit auch Nichtmitglieder, die nur in der Gemeinde mit Grundstücken angefallen seien, dazu herangezogen werden können. Früher vor Erlass des StGG. habe gesetzlich und herkömmlich der Grundsatz geherrscht, daß auch die Grundstücke von Eigenthümern, die nicht der Gemeinde angehörten, zu den Lasten, wenigstens zu der Baulast herangezogen würden. Das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1849 habe an dem kirchlichen Abgabewesen seines Erachtens nichts geändert. Die Landtagsverhandlungen ergäben wohl, daß schon damals bei Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes die Ansicht aufgekommen sei, daß die Beiträge zu Zwecken der Kirche ihrer Natur nach rein persönliche Leistungen seien, und Landtag und Staatsregierung seien darüber einverstanden gewesen, daß dieses Princip künftig werde zur Anwendung kommen müssen, man habe aber gefunden, daß mit Rücksicht auf die den Kirchen zu verleihende Selbstständigkeit das StGG. darüber keine Bestimmung zu treffen habe. Dieses verordne demnach:

Art. 73. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 75. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

An das StGG. schließe sich das Verfassungsgesetz der evangelischen Kirche von 1849, worin bestimmt sei, daß das Wohnen in der Gemeinde die Gemeindeangehörigkeit begründe und jeder Gemeindegewisse gesetzlich verbunden sei, den ihn gesetzlich treffenden Theil der Kirchenlasten zu tragen. Nach Art. 15 habe die Gemeindeversammlung zu beschließen über die Herbeischaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel durch Verwendung der Kircheneinkünfte, Umlagen über die Gemeindeglieder u. s. w. Dann laute der Art. 126 desselben Gesetzes:

Ein allgemeines Gesetz über die Vertheilung der Kirchenlasten soll der nächsten Landesynode vorgelegt werden. Einstweilen bleibt der in jeder Gemeinde übliche Beitragsfuß beibehalten zc.

Damals sei viel Streit gewesen, wie der Zustand nach den Gesetzen zu beurtheilen sei. Die Justizkanzlei habe die Kirchenlast für eine persönliche Last gehalten, das Oberappellationsgericht habe dagegen constant die entgegengesetzte Ansicht vertreten. Dies sei wohl die Veranlassung gewesen, daß im Jahre 1851 die Staatsregierung eine Verordnung, betr.

die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander erlassen habe, welche insbesondere auch die Theilnahme an der Verpflichtung zur Tragung der Kirchenlasten regulire und im §. 10 vorschreibe:

zur Tragung kirchlicher Genossenschaftsabgaben — Umlagen — können die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen einer andern Confession nicht zugezogen werden.

Diese Regelung sei ohne Mitwirkung des Landtags vorgenommen. Die Verordnung, contrasignirt von dem derzeitigen Minister von Buttell, sei erlassen „zur Ausführung“ verschiedener Artikel des Staatsgrundgesetzes, namentlich auch der Art. 73 und 75, sie müsse sich also fügen auf den Art. 160 Ziff. 1 des StGG. von 1849.

Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1. bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze.

Es sei vielfach bezweifelt, ob die Staatsregierung hiernach zu dem Erlass befugt gewesen sei, nachdem aber das revidirte Staatsgrundgesetz von 1852 im Art. 141 die Bestimmung getroffen habe, daß die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zustehe, hätten auch die Gerichte die gedachte Verordnung anerkennen müssen und so bestche dieselbe bis jetzt in Wirksamkeit.

Nach dieser Zeit habe nun die evangelische Kirche die Sache weiter geordnet durch das Gesetz vom 21. Januar 1865, betr. die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden. Auch bei Erlass dieses Gesetzes habe man sich an die fragliche Verordnung anschließen müssen, obwohl man, wie sich aus den Verhandlungen der Synode ergebe, keineswegs mit derselben einverstanden gewesen sei. Das Gesetz bestimme also, daß zu den über den Grundbesitz zu vertheilenden Kirchenlasten die Immobilien anderer Confessionsgenossen der Besteuerung entzogen sein sollen, es sei aber ausdrücklich hinzugefügt, — was der Ausschuss in den Motiven seines Antrags verschweige — daß die Bestimmung nur so lange bestehen solle, als die Verordnung von 1851 in Kraft bleibe.

Bei dieser Sachlage müsse er den Antrag des Ausschusses für durchaus unannehmbar halten. Ob das, was die Verordnung vorschreibe, richtig und angemessen sei, darauf werde der Landtag für jetzt nicht näher eingehen können, und er müsse es dahin gestellt sein lassen, wenn der Ausschuss in seinem Antrage auch als Motiv für den vom Landtage zu fassenden Beschluß anführe, daß der Ausschuss das in Frage bestehende Princip der Besteuerung für gerechtfertigt halte. Er sei aber der Meinung, daß der Landtag jetzt, wo er durch die Petition geradezu darauf hingewiesen sei, unmöglich die Frage umgehen könne, ob die Staatsregierung verfassungsgemäß



mäßig zur Erlassung der Verordnung ermächtigt gewesen sei. Nur der Landtag habe die Befugniß, die Rechtsbeständigkeit derselben zu prüfen, es liege ihm um so mehr auch die Pflicht dieser Prüfung ob. Dazu sei aber zunächst erforderlich, die Gründe zu hören, welche die Großherzogliche Staatsregierung geleitet hätten, und es liege ferner auf der Hand, daß, wenn die Verordnung außer Kraft treten sollte, die Sache anderweit gesetzlich beordnet werden müsse. Hiernach sei an eine Erledigung in der jetzigen Session des Landtags nicht zu denken und stelle er deshalb folgenden Antrag:

der Landtag wolle beschließen, der Großherzoglichen Staatsregierung die Petition zu übergeben mit dem Ersuchen, der nächsten Versammlung des Landtags die Gründe mitzutheilen, aus welchen sie die unterm 14. Januar 1851 erlassene Verordnung, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander, ohne Zustimmung des Landtags erlassen zu können geglaubt habe und dieselbe für rechtsbeständig erachte, event. zur weiteren Beordnung der fraglichen Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung eine Vorlage zu machen.

Der Antrag ist unterstützt und kommt mit zur Verathung.

Abg. **Russell**: Der Ausschuß habe nicht erkannt, daß der Gegenstand von großer Wichtigkeit sei. Die früheren Landtage treffe ein Vorwurf, weil sie die nunmehr seit über 20 Jahren bestehende Verordnung unbeanstandet gelassen hätten. Als die Verordnung erschienen sei, habe dieselbe großes Aufsehen erregt, weil sie tief in die Rechte der Confessionen einschneide, und sei es doch auffällig, daß der damalige Landtag sich nicht schon veranlaßt gefunden habe, die Verordnung anzufechten. Wenn jetzt der Ausschuß keinen besonderen Antrag gestellt habe, so habe das seinen Grund in der Erwägung gehabt, daß, wenn die Verordnung jetzt für ungültig erklärt würde, dies zum Nachtheil vieler Staatsbürger sein würde. Nicht Bequemlichkeit sei es gewesen, welche den Ausschuß bewogen habe, auf die Frage nicht näher einzugehen. Für die Petenten sei es gesetzlich, daß sie andere Confessionen nicht zu den Kirchenlasten heranziehen könnten. Aus den Verhandlungen der Landessynode sei auch nicht zu ersehen, daß dieselbe die Rechtsbeständigkeit der Verordnung in Frage gestellt habe, sie habe nur dem Staate das Recht bestritten, eine derartige Verordnung zu erlassen. Der Ausschuß habe deswegen geglaubt, daß die Petition keinen genügenden Anlaß gäbe, die Rechtsbeständigkeit der Verordnung in Zweifel zu ziehen.

Er könne dem Antrage des Abg. Graepel wohl beitreten, glaube aber nicht, daß der Landtag durch Annahme des Ausschußantrags sich irgend welcher Rechte entäußere.

Abg. **Barnstedt**: Wenn er auch den §. 10 der Verordnung im Allgemeinen für richtig und zweckmäßig halte

in den meisten Gemeinden, so sei es ihm doch sehr zweifelhaft, ob die Bestimmung in dem seltsamen Fall, wie er hier vorliege, richtig sei. Ob die Sache gesetzlich geregelt werden müsse oder könne, das wage er nicht zu entscheiden. Es handle sich hier um einen sehr wichtigen Gegenstand, und glaube er lediglich dem Antrag des Abg. Graepel beistimmen zu müssen.

Abg. **Graepel**: Der Abg. Russell habe gesagt, die Petition gäbe dem Landtag keine Veranlassung, auf die Frage einzutreten, das Petition gehe aber doch gerade dahin, der Landtag möge sowohl die materielle als die formelle Seite der Verordnung in Betracht ziehen. Wenn der Abg. Russell ferner das Bedenken habe, daß, wenn die Verordnung, nachdem sie 20 Jahre bestanden hätte, plötzlich außer Kraft träte, viele Staatsbürger benachtheiligt würden, so schließe das seinen Antrag nicht aus, da derselbe eventuell eine gesetzliche Beordnung herbeiführen wolle.

Berichterstatter Abg. **Bünne Meyer**: Er trete dem Abg. Graepel bei und bemerke nur noch nachträglich, daß bei der Feststellung des Berichts die Abg. Tanzen und Huchting nicht zugegen gewesen seien.

Der Antrag des Abg. Graepel wird angenommen, und ist damit der Ausschußantrag beseitigt.

Präsident Graepel übernimmt wieder den Vorsitz.

XI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen des Stadtmagistrats zu Jever und der Gemeinderäthe zu Neuende, Sande und Schortens, betr. die Verlegung der Chaussee, welche vom sog. Kolk nach Sanderbusch fährt, event. Einstellung der Sandzüge.

Berichterstatter Abg. **Bunne mann**: Die Petenten bäten, daß entweder die Chaussee verlegt oder doch die Sandzüge eingestellt werden möchten. Es sei über denselben Gegenstand schon hier im Landtag verhandelt und werde die Sachlage der Versammlung bekannt sein. Die Petenten stellten vor, daß die Chaussee bei Tage fast gar nicht benutzt werde, weil ein Zusammentreffen mit den Sandzügen nicht zu vermeiden sei, die Leute machten lieber große Umwege. Daß die Klagen begründet seien, würden die Herren Abgeordneten, die kürzlich nach Jever gewesen seien, bezeugen können. In einer Petition sei noch besonders hervorgehoben, daß, als neulich die Wagen des Großherzogs nach Jever gefahren seien, vorher angeordnet sei, daß die Sandzüge einzustellen seien. Von der Betriebsinspektion werde dies freilich entschieden in Abrede gestellt. Der Ausschuß stelle den Antrag:

der Landtag beschließe:

„die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung vorzulegen mit dem Ersuchen, die Sandzüge auf bestimmte Stunden zu beschränken, oder, wenn dies nicht thunlich, auf Herstellung eines

Landweges Bedacht zu nehmen, wodurch der von den Petenten hervorgehobene Uebelstand beseitigt wird“.

Reg.-Com. Geh. Oberregierungs Rath **Hofmeister**: Der Antrag, die Züge auf bestimmte Stunden zu beschränken, heiße nichts anderes, als die Sandzüge zu vermindern. Das sei aber augenblicklich nicht möglich, weil ein Accord mit der Reichsverwaltung abgeschlossen sei, wonach sich die Eisenbahnverwaltung verpflichtet habe, binnen bestimmter Zeit große Quantitäten Sand zu liefern. Die Herstellung eines Landweges würde doch wohl kaum dem allgemeinen Bedürfnisse abhelfen, da ein Landweg in der Marsch doch nur in einer kleinen Zeit des Jahres passirbar sei. Es müsse entweder die Chaussee oder die Eisenbahn umgelegt werden. Die Staatsregierung habe s. Z. dem Landtag mitgetheilt, weshalb sie sich darauf nicht einlassen könne, und nähme er auf diese Gründe hier Bezug.

Abg. **Ahlhorn**: Er bedauere sehr, daß die Staatsregierung so wenig den Wünschen des Landtags entgegenkomme. Er wisse sicher, daß es wahr sei, daß die Sandzüge eingestellt seien, als vor Kurzem der Großherzog nach Jever gefahren sei. Er begreife nicht, wie die Staatsregierung so eigenmächtig habe verfahren können und den Eisenbahnkörper auf die Chaussee gelegt habe, obgleich schon damals sich viele Stimmen dagegen erhoben hätten. Die Staatsregierung habe dem Lande dadurch große Kosten auferlegt, gebaut werden müsse doch einmal, wann, das werde sich finden. Er wisse augenblicklich keinen Ausweg und werde deshalb für den Antrag des Ausschusses stimmen, hoffe aber, daß in Zukunft den Wünschen des Publikums von Seiten der Staatsregierung mehr Rechnung getragen werde.

Reg.-Com. Geh. Oberregierungs Rath **Hofmeister**: Bei der Anlage der Bahn sei man davon ausgegangen, daß, falls sich Unzuträglichkeiten herausstellen sollten, die Chaussee umgelegt werden müsse. Die Frage sei durchaus sorgfältig untersucht von der Staatsregierung und nicht bloß von der Eisenbahndirection. Es sei das nur ein Versuch gewesen, um Ersparungen zu machen. Die Unzuträglichkeiten seien aber bisher nicht in der Weise hervorgetreten, daß schon jetzt Veranlassung da sei, die Chaussee umzulegen. Daß allerdings Jemand, der mit jungen Pferden fahre, manchmal etwas warten müsse, sei ja nicht zu läugnen. Er könne die Versicherung geben, daß die Staatsregierung fortwährend ihr Augenmerk auf diesen Punkt richten werde.

Abg. **Tanzen**: Es sei ein unabweisliches Bedürfnis, die Chaussee über kurz oder lang umzulegen. Bei jeder Gelegenheit, wo ein großer Zusammenfluß von Pferden zu erwarten sei, würden die Sandzüge eingestellt. Es sei ihm bekannt geworden, daß auch auf der Braker Bahn eine derartige Benutzung der Chaussee projectirt gewesen sei, man habe aber davon Abstand genommen. Die hier in Frage

stehende Chaussee sei unzweifelhaft eine ziemlich bedeutende Verkehrsstraße. Es sei nun von der Staatsregierung entschieden, daß die Verlegung der Chaussee nicht in Aussicht genommen zu werden brauche, deshalb habe der Ausschuss den Antrag gestellt, daß wenigstens ein Landweg angelegt werde. Er bitte diesen Antrag anzunehmen.

Es ist namentliche Abstimmung beantragt.

Der Antrag ist unterstützt.

Der Ausschussantrag wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Die Abgeordneten Stradthoff, Wulff und Abels sind beurlaubt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Abg. **Barnstedt**: Namens des Verwaltungsausschusses erkläre er nachträglich, um Mißverständnissen vorzubeugen, daß der Ausschuss den Art. 2 §. 1 des Einführungsgesetzes zur Gemeindeordnung so verstanden habe, daß die lebenslänglich angestellten Beamten nicht unter diese Bestimmung fallen.

Reg.-Com. Ministerialassessor **Wesche**: Namens der Staatsregierung könne er die Erklärung abgeben, daß die Staatsregierung diese Auffassung theile.

Präsident: Er habe der Versammlung mitzutheilen, daß nach Erledigung der Tagesordnung für die nächste Sitzung der Landtag geschlossen werden würde.

Schluß der heutigen Sitzung 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittag.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 2. April d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen. (Anl. 113.)
2. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Erbrecht, und der Uebergangsbestimmungen zu diesem Gesetzentwurf Abschnitt III. des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen. (Anlage 113 S. 571.)
3. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht und des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen. (Anlage 113.)

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Abänderung des Vertrages mit Bremen vom 4. Janr. 1854 wegen der Hoheits- und Eigenthumsgrenzen etc. an der Weser in der Strecke von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Lesum.
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die

Petition des Vorstandes und Ausschusses der höheren Bürgerschule zu Rodenkirchen, betr. einen Zuschuß des Staats für diese Schule.

Der Berichterstatter:

Bödeker.

